

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Schweizer Armee
Armeestab
Recht Verteidigung
Papiermühlestrasse 14
3003 Bern

13. Januar 2021

Änderung des Militärgesetzes und der Armeeorganisation; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. Oktober 2020 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, im Rahmen einer Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG) vom 3. Februar 1995 (SR 510.10) und der Verordnung der Bundesversammlung über die Organisation der Armee (Armeeorganisation, AO) vom 8. März 2016 (SR 513.1) Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für diese Gelegenheit, die er gerne wahrnimmt.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen ist der Regierungsrat grundsätzlich einverstanden. Der Regierungsrat weist nachfolgend auf spezifische Fragestellungen hin.

1. Befreiung von Medizinalpersonen von der Militärdienstpflicht

Gemäss vorgeschlagener Änderung sollen künftig nur hauptberuflich tätige Medizinalpersonen von der Militärdienstpflicht befreit werden, die für die Sicherstellung des Betriebs von sanitätsdienstlichen Einrichtungen des zivilen Gesundheitswesens notwendig sind und von der Armee nicht zwingend für sanitätsdienstliche Aufgaben benötigt werden (Art. 18 Abs. 1 Bst. c MG). Damit gelten künftig die gleichen Voraussetzungen für die Dienstbefreiung wie bei den anderen Berufsgruppen (Rettungsdienst, Polizeidienst, Feuerwehrdienst). Teilzeitangestellte sind somit von der Militärdienstpflichtbefreiung ausgeschlossen. Nach der aktuell geltenden Regelung können Medizinalpersonen nur dann von der Militärdienstpflicht befreit werden, wenn sie eine notwendige (gemäss Erläuterung "unentbehrliche") Arbeit für den sanitätsdienstlichen Betrieb leisten. Es ist denkbar, dass die "Notwendigkeit für den Betrieb" als Voraussetzung nur dann erfüllt werden kann, wenn eine bestimmte Tätigkeit hauptberuflich ausgeführt wird. Es ist zu beachten, dass vermehrt auch Männer, die von der Militärdienstpflicht betroffen sind, Teilzeit arbeiten.

2. Assistenzdienst zugunsten der Kantone

Diese Änderung unterstützt der Regierungsrat ausdrücklich. Das Bundesgesetz über die Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes (Zwangs-anwendungsgesetz, ZAG) vom 20. März 2008 (SR 364) erweist sich sowohl als zu eng als auch zu starr, um als Rechtsgrundlage für den Assistenzdienst der Truppe zugunsten der Kantone zu dienen. Nun sollte konsequenterweise eine Änderung im ZAG für dessen Geltungsbereich erfolgen. Wenn

Art.2 Abs. 2 ZAG und Art. 92 Abs. 4 MG inhaltlich nicht redundant sind, könnte dies zu Irritation führen.

3. Datenschutzrecht

Nach geltendem Recht erfolgt die Regelung der Voraussetzungen der Massnahmen erst auf Verordnungsstufe (Verordnung über die Polizeibefugnisse der Armee [VPA] vom 26. Oktober 1994 [SR 510.32]). Wir regen an, die Gelegenheit für eine Verbesserung der Bestimmtheit von Art. 92 MG zu nutzen, insbesondere, da die Befugnisse auf zivile Angestellte ausgedehnt werden.

Verschiedene Bestimmungen des Entwurfs zur Änderung des Bundesgesetzes über die militärischen Informationssysteme (MIG) vom 3. Oktober 2008 (SR 510.91) sehen die Bekanntgabe von Daten aus militärischen Informationssystemen an medizinische Institutionen und Ärztinnen und Ärzte, bei denen die betreffende Person in Behandlung ist, vor (Art.15 Abs. 1^{bis}, Art. 16 Abs. 5, Art. 27 Bst. f). Der Zweck dieser Bekanntgabe von besonders schützenswerten Personendaten geht aus den betreffenden Gesetzesbestimmungen nicht hervor: weder der empfangende Personenkreis noch die Daten, die bekanntzugeben sind, werden genügend bestimmt. Aus dem erläuternden Bericht ist zudem zu wenig ersichtlich, weshalb auf eine Einwilligung der Betroffenen für die Bekanntgabe zur zivilen Behandlung verzichtet werden soll. Die Bekanntgabe von Daten an Drittpersonen, seien es behandelnde Medizinalpersonen oder andere, sollte ohne Notwendigkeit für die Erfüllung der militärischen Aufgaben nur mit Einverständnis der Betroffenen erfolgen.

4. Ausserdienstlicher Arrestvollzug

Der Regierungsrat lehnt die Änderung von Art. 189 des Militärstrafgesetzes (MStG) vom 13. Juni 1927 (SR 321.0) ab. Heute können nicht fristgerecht bezahlte Disziplinarbussen direkt in Arrest umgewandelt werden. Angehörige der Armee können eine Busse noch bis vor dem Arrestantritt bezahlen. Die Zustellung eines Arrestbefehls veranlasst viele Betroffene zum Bezahlen der Busse. Im Kanton Aargau sind im Jahr 2019 zehn zivile Arrestanten für insgesamt 39 Tage inhaftiert worden (bei 19'126 Militärdiensttauglichen mit Wohnsitz im Kanton Aargau). Die geplante Anpassung von Art. 189 Abs. 5 MStG sieht vor, dass bei Nichtbezahlen einer Disziplinarbusse zuerst der Betreuungsweg beschritten werden muss; nach erfolgloser Betreuung folgt ein Arrest. Ein Arrest ist ein Grundrechtseingriff (Freiheitsentzug gemäss Art. 31 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft). Demgegenüber geht es bei militärischen Disziplinarstrafen grundsätzlich um eine niederschwellige Ahndung von Verfehlungen. Beim ausserdienstlichen Arrestvollzug akzentuiert sich dieses Spannungsfeld.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- hans.wipfli@vtg.admin.ch